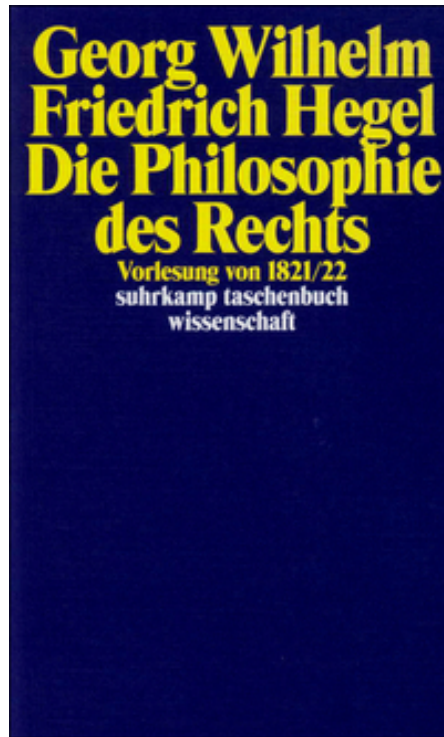


Suhrkamp Verlag

Leseprobe



Hegel, Georg Wilhelm Friedrich
Die Philosophie des Rechts

Vorlesung von 1821/22
Herausgegeben von Hansgeorg Hoppe

© Suhrkamp Verlag
suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1721
978-3-518-29321-8

suhrkamp taschenbuch
wissenschaft 1721

Hegels Rechts- und Staatsphilosophie gilt im allgemeinen als konservative und reaktionäre Rechtfertigung der politischen Verhältnisse im Preußen der Restaurationszeit. Dennoch hat Hegel wie kein anderer die philosophische Diskussion der Grundstrukturen des modernen Staates bis heute nachdrücklich bestimmt. Obschon er seine Auffassung im Jahr 1820 in den *Grundlinien der Philosophie des Rechts* abschließend niedergelegt hat, finden sich in anderen Äußerungen Hegels Abweichungen von der offiziellen Version der *Grundlinien*. In diesem Zusammenhang spielen seine Vorlesungen zur Philosophie des Rechts eine wichtige Rolle. Mit der hier erstmals publizierte Mitschrift der Vorlesung aus dem Wintersemester 1821/22 sind diese Vorlesungen nun vollständig dokumentiert.

Im Suhrkamp Verlag liegen u. a. vor: H. Schnädelbach (Hg.), *Hegels Philosophie – Kommentare zu den Hauptwerken* (2000, stw 1475-1477); D. Henrich (Hg.), *Philosophie des Rechts. Die Vorlesung von 1819/20 in einer Nachschrift* (1983).

Hansgeorg Hoppe, geboren 1935, ist Professor für Philosophie an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken.

Georg Wilhelm Friedrich Hegel
Die Philosophie des Rechts

Vorlesung von 1821/22

Herausgegeben von
Hansgeorg Hoppe

Suhrkamp

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1721

Erste Auflage 2005

© Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main 2005

Suhrkamp Taschenbuch Verlag

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung,
des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung
durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren)
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert
oder unter Verwendung elektronischer Systeme
verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlag nach Entwürfen von

Willy Fleckhaus und Rolf Staudt

Satz: Hümmer GmbH, Waldbüttelbrunn

Druck: Books on Demand, Norderstedt

Printed in Germany

ISBN 978-3-518-29321-8

2. Auflage 2012

Inhalt

Einleitung	7
Editorische Notiz	14
Georg Wilhelm Friedrich Hegel	
Die Philosophie des Rechts	
(Vorlesung im Wintersemester 1821/22)	29
Inhaltsverzeichnis	31
Text	33

Einleitung

Die *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, 1820 im Druck erschienen, sind das Buch, durch das das Bild Hegels als politischem Denker bis in unsere Zeit geprägt ist. Hegel gilt als Denker der Restauration, er ist der rückwärtsgewandte Verteidiger und Apologet der preußischen Verhältnisse nach 1819. Joachim Ritter, der sich gegen das Einseitige dieser Auffassung wendet, benennt die Punkte, auf die sich diese Kritik, einflußreich von Rudolf Haym in seinen *Vorlesungen über Hegel und seine Zeit* (1857) vorgetragen, stützt: Hegel hat durch »Vergottung des Staates und durch die Rechtfertigung der Wirklichkeit als vernünftig« sich in den Dienst der »wissenschaftlich formulierten Rechtfertigung des Karlsbader Polizeisystems und der Demagogenverfolgung« gestellt.¹ Der Beweis dafür ist Hegels Philosophie selbst. »Sie hat die Theorie des Staates und der Gesellschaft unter den Satz gestellt, daß das Vernünftige wirklich und das Wirkliche vernünftig ist, und damit für Haym politisch die Aufgabe übernommen, die Wirklichkeit zu rechtfertigen, »wie sie 1821 in Preußen besteht. Sie hat ferner den Staat mit den Prädikaten des Göttlichen, des Absoluten, der Vernunft und der sittlichen Substanz verbunden, um seine Macht [...] gegen die Freiheit der Individuen zu setzen.«² Karl Popper geht noch einen Schritt weiter: Für ihn ist schon die Berufung Hegels nach Berlin das Ergebnis von Bemühungen der feudalen, reaktionären Kreise in Preußen, sich für ihre Position eine Rechtfertigung zu verschaffen: »Hegel wurde vom preußischen Staat ernannt, um diesem Bedürfnis zu entsprechen. Das tat er denn auch, indem er die Ideen der ersten großen Feinde der offenen Gesellschaft [...] wieder belebte.«³ Popper spricht mit Schopenhauer von Hegel als einem bezahlten Agenten der Preußischen Regierung.⁴ Jacques D'Hondt ver-

1 Joachim Ritter: Hegel und die französische Revolution. Frankfurt/M., Suhrkamp, 1965 (zuerst Köln/Opladen 1957), S. 7-8.

2 Ebd., S. 7-9.

3 »Hegel was appointed to meet this demand and he did so by reviving the ideas of the first great enemies of the open society.« Siehe Karl R. Popper: *The Open Society and Its Enemies. Volume Two: Hegel and Marx*. London/New York, Routledge, 2003 (zuerst 1945), S. 34; hier zitiert nach der deutschen Ausgabe: *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde. Band 2: Falsche Propheten: Hegel, Marx und die Folgen*. Tübingen, Mohr Siebeck (UTB), 1997 (dt. Erstausgabe 1957), S. 39.

4 Ebd., S. 37.

weist auf die ganz ähnliche Auffassung von Lucien Herr im Hegel-Artikel der *Grande Encyclopédie*: Herr ist zwar nicht der Meinung, daß Hegel sein Denken in den Dienst der preußischen Reaktion stellte, aber er ist doch überzeugt davon, daß Hegel die preußischen Verhältnisse als das ansah, was für ihn nach den Prämissen seines Systems sich als das Vernünftige erweisen läßt.⁵

Dies ist bis in die Zeit nach dem Kriege im wesentlichen die sozusagen offizielle Auffassung vom Wesen der Hegelschen Rechtsphilosophie gewesen. Danach sind zunehmend aber auch andere Züge seines politischen Denkens in den Blick gerückt. Ritter zum Beispiel weist darauf hin, daß Hegel die Französische Revolution grundsätzlich bejaht habe,⁶ daß er gegen die Restauration gewesen sei,⁷ und D'Hondt ist so weit gegangen, vom »progressiven Charakter der politischen Haltung Hegels« zu sprechen.⁸ Schließlich hat Karl-Heinz Iltting die These vertreten, daß Hegel eigentlich ein liberaler Denker gewesen sei. Allerdings habe er unter dem Druck der Restauration nach außen hin einen politischen Standortwechsel vorgenommen und den *Grundlinien* nach den Karlsbader Beschlüssen eine Form gegeben, die seinen wahren Ansichten nicht entsprach. Diese seine wahren Auffassungen seien aber greifbar in den Vorlesungen, in denen ein »esoterischer« Hegel vor seinen Freunden und Schülern nach wie vor liberale und fortschrittliche Auffassungen vertrat.⁹

Wenn bei Iltting von zwei Rechtsphilosophien die Rede ist, so glaubte Jacques D'Hondt sogar drei verschiedene Rechtsphilosophien unterscheiden zu können, die Hegel vertreten habe: (1) die, die er mit Billigung der Zensur veröffentlicht hat und die ihm die Angriffe seiner Feinde einbringt, (2) die, die seine Freunde und intelligenten Schüler zwischen den Zeilen des veröffentlichten Textes fanden und die Hegel durch mündliche Hinweise vervollständigte, natürlich mit der gebotenen Rücksichtnahme auf die Ereignisse, Zwischenfälle

5 Jacques D'Hondt: *Hegel en son temps* (Berlin, 1818-1831). Paris, Éditions Sociales, 1968, S. 35-6.

6 Ritter, *Hegel und die französische Revolution*, a. a. O., S. 22.

7 Ebd., S. 31 ff.

8 D'Hondt, *Hegel en son temps*, a. a. O., S. 10 (»caractère progressiste de l'attitude politique de Hegel«; Übers. H. H.).

9 Vgl. Georg Wilhelm Friedrich Hegel: *Vorlesungen über Rechtsphilosophie 1818-1831*. Edition und Kommentar in sechs Bänden von K.-H. Iltting. Stuttgart-Bad Cannstatt, Frommann-Holzboog, 1973 ff., Bde. 1-4 (= Iltting 1-4), hier: Iltting 1, S. 25 ff.

und Gesetze der jeweiligen politischen Situation, und (3) jene Rechtsphilosophie, deren Maximen Hegel in seinem täglichen Leben befolgte.¹⁰ D'Hondt entwickelte seine Auffassung von Hegels konkreter politischer Haltung in Berlin im Ausgang von einer »behutsamen Einbeziehung der konkreten Situation zu dieser Zeit, an diesem Ort, unter den gegebenen Umständen«,¹¹ und suchte so zu zeigen, daß Hegels rechtsphilosophische Auffassungen differenzierter zu sehen sind, als man bis dahin angenommen hatte.

Ilting dagegen stützt sich für seine These von den zwei Rechtsphilosophien auf die Vorlesungen Hegels, die er zu diesem Zweck auch als erster herauszugeben unternahm. Ilting sucht in seiner vierbändigen Edition insbesondere anhand der Vorlesungen von 1822/23 und 1823/24 zu zeigen, daß zwischen der gedruckten Fassung der Hegelschen Rechtsphilosophie und den in den Vorlesungen vertretenen Ansichten so weitgehende Differenzen bestehen, daß von zwei unterschiedlichen theoretischen Ansätzen gesprochen werden könne. Dabei haben insbesondere die unterschiedliche Form der Gleichsetzung von Wirklichem und Vernünftigem sowie das Problem der Souveränität und letzten Entscheidung des Fürsten eine wesentliche Rolle gespielt.

Im Hinblick auf letzteres hat Ilting zeigen können, daß Hegel in den Vorlesungen anders als in der gedruckten Fassung hervorhebt, daß dem Monarchen irgendwelche politischen Kompetenzen eigentlich nicht zukommen und daß seine Entscheidungen bloß formell seien, in dem Sinne, daß in ihnen nur noch der Punkt auf das I gesetzt wird. Ilting hat dies im einzelnen noch einmal auch im Hinblick auf die inzwischen veröffentlichten Vorlesungen von 1817/18, 1818/19 und 1819/20 dargelegt.¹²

Nicht weniger auffällig sind auch die Unterschiede im Hinblick auf die Gleichsetzung von Vernünftigem und Wirklichem einerseits in den *Grundlinien* und andererseits in den Vorlesungen. Im Vorwort der *Grundlinien* heißt es lapidar: »Was vernünftig ist, das ist wirklich, und was wirklich ist, das ist vernünftig.« Diese umstandslose Gleichsetzung des Wirklichen mit dem Vernünftigen ist von Anfang an als

10 Vgl. D'Hondt, Hegel en son temps, a. a. O., S. 9.

11 Ebd., S. 8 (»considération attentive de sa situation réelle en ce lieu, en ce temps, dans des circonstances précises«; Übers. H. H.).

12 Siehe Karl-Heinz Ilting: Zur Genese der Hegelschen »Rechtsphilosophie«, in: Philosophische Rundschau 30 (1983), S. 161-209.

besonders anstößig empfunden worden, und Hegel sah sich bei der Neubearbeitung der Enzyklopädie veranlaßt, die eigentliche und wahre Wirklichkeit von vergänglicher Existenz zu unterscheiden und nur für das eigentlich Wirkliche die Identität mit dem Vernünftigen zu behaupten.¹³ Darin liegt aber immer noch die Anerkennung der tatsächlich bestehenden Verhältnisse als vernünftig. Dagegen finden wir in den Vorlesungen eine ganz andere Auffassung, nämlich die Forderung, das Wirkliche solle vernünftig sein und das Vernünftige solle wirklich werden. Zumindest aber ist in den Vorlesungen der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Vernunft sich in der Zukunft verwirklichen werde: hier ist es also offenbar nicht Hegels Meinung, daß das Wirkliche immer schon vernünftig ist. So heißt es in der Vorlesung von 1817/18: »Was vernünftig ist, muß geschehen«¹⁴ und 1819/20: »Was vernünftig ist, wird wirklich, und das Wirkliche wird vernünftig.«¹⁵

Unsere Vorlesung, die erste, die Hegel nach dem Erscheinen der *Grundlinien* gehalten hat, trägt für die Frage der unterschiedlichen Beurteilung der fürstlichen Gewalt nichts bei, weil in ihr das Staatsrecht nicht enthalten ist. Aber es ist interessant zu sehen, daß Hegel bereits hier im Hinblick auf das Verhältnis von Wirklichem und Vernünftigem genau die Korrektur vornimmt, die wir aus der Zweiten Auflage der Enzyklopädie kennen. Zwar werden auch hier Vernünftiges und Wirkliches gleichgesetzt, aber nicht völlig umstandslos. Es heißt auf Seite //6//: »Die Philosophie hat es allerdings mit dem vorhandenen Staate, auch mit seiner Wirklichkeit zu tun, aber mit seiner wahrhaften Wirklichkeit, mit seinem inneren Leben. Das Vernünftige ist wirklich, und das Wirkliche ist vernünftig. Der Staat ist das Ge-

- 13 Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Enzyklopädie der Philosophischen Wissenschaft im Grundrisse (1827). Hrsg. von W. Bonsiepen und H.-C. Lucas. Hamburg, Meiner, 1989, S. 32 (= GW, Bd. 19).
- 14 Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Vorlesungen über Naturrecht und Staatswissenschaft. Heidelberg 1817/18. Mit Nachträgen aus der Vorlesung 1818/19. Nachgeschrieben von P. Wannemann. Hrsg. von C. Becker, W. Bonsiepen, A. Gethmann-Siefert, F. Hogemann, W. Jaeschke, Ch. Jamme, H.-Ch. Lucas, K. R. Meist, H. Schneider. Mit einer Einleitung von O. Pöggeler. Hamburg, Meiner, 1983 (= Vorlesungen. Ausgewählte Nachschriften und Manuskripte, Bd. 1), S. 192, Zeile 3.
- 15 Georg Friedrich Wilhelm [sic!] Hegel: Philosophie des Rechts. Die Vorlesung von 1819/20 in einer Nachschrift. Hrsg. von D. Henrich. Frankfurt/M., Suhrkamp, 1983 (= Henrich), hier: S. 51, Zeile 4.

bäude des Geistes in der Gegenwart und sein Werk ist das Werk der Vernunft. Man muß das Unausgebildete und das Überreife nur nicht wirklich nennen. Daß man durch die äußeren Erscheinungen hindurch die Idee, die Wirklichkeit eines bestehenden Staats erkenne, dazu gehört das Studium der Philosophie. Durch das Erkennen des Substantiellen kann man sich mit dem Vorhandenen versöhnen. Durch das philosophische Erkennen wird der Glaube des unbefangenen Gemüts gerechtfertigt, daß Vernunft in der Welt sei.« Ersichtlich nimmt Hegel hier Stellung zu der Gleichsetzung von Wirklichem und Vernünftigem in den *Grundlinien*, und ersichtlich sucht er sie zu mildern. Deutlich wird das aber auch in all jenen Äußerungen Hegels, in denen er von der Macht des Gedankens spricht und davon, daß der Gedanke die Wirklichkeit verändert hat und immer noch als die entscheidende Macht vernünftiger Veränderung wirksam ist. So heißt es auf Seite //286//, wenn vielleicht auch eher nur den tatsächlichen Gang der Geschichte der neueren Zeit referierend: »Das Vernünftige soll gelten«; und dann: »Die Regierungen müssen die letzten sein, die den Gedanken aufnehmen und verwirklichen [. . .]. Die wahrhaften Gedanken sind dann die praktischen. Der Probestein der echten Gedanken ist, daß sie den Zwecken, die anerkannt sind, angemessen sind. [. . .] der Gedanke wird sich geltend machen, erhoben werden, und es ist dann von der Zeit zu erwarten, daß die anderen Zwecke gegen ihn zurücktreten, daß der Gedanke sich dann weiter durchbringe.« Und: »Das Dominium galt vor 300 Jahren als Privateigentum der fürstlichen Dynastie – mehr und mehr kam es dahin, daß es Staatseigentum sei. Dies gehört zu diesen Umwandlungen. Die große Revolution ist geschehen, das Weitere ist der Zeit zu überlassen, Gott hat Zeit genug, was geschehen soll, wird geschehen. So ist die Leibeigenschaft aufgehoben; der Mensch soll ein Freier sein, dies ist ein Gedanke. [. . .] und tot erscheint, was als dem Gedanken widersprechend erscheinen könnte.« Es ist ganz klar, daß Hegel nicht der Meinung ist, daß mit der Aufhebung der Leibeigenschaft alles erreicht ist, was erreicht werden soll und was vernünftig ist; vielmehr spricht sich darin gegen alle Restaurationsversuche ein geradezu enthusiastisches Vertrauen in die Vernunft in der Geschichte aus. Vor allem darin dürfte die große Wirkung liegen, die Hegel bei seinen jungen Hörern hatte.

Ob alle diese Abweichungen von den *Grundlinien* die These von einem »politischen Standortwechsel« rechtfertigen, den er dort angeblich vollzogen habe, ist dennoch fraglich. Henrich hat darauf hinge-

wiesen, daß jedenfalls im Hinblick auf die fürstliche Gewalt Hegels Grundüberzeugung stets dieselbe war. Hegel spricht sich für die Erbmonarchie aus, in ihr sind alle Institutionen des Staats miteinander verbunden, und zwar so, daß deren Einheit letztlich gerade auch in deren letztem Entscheidenkönnen garantiert ist. In dieser Staatsauffassung ist kein Platz für demokratische Momente: der Staat ist zwar der Raum für die Entfaltung der Freiheitsrechte der Bürger, diese haben aber keine Rechte auch gegen die Staatseinheit als solche.¹⁶ Diese Auffassung wird von Hegel, bereits lange bevor er nach Heidelberg berufen ist, vertreten, sie kommt auf gleiche Weise in allen Vorlesungen und in den *Grundlinien* zum Ausdruck. Aber sie läßt, wie Henrich sagt, »einen Spielraum für die Darstellung und die Akzentuierung offen«. ¹⁷ Je nachdem, ob dem Monarchen nur der Vollzug von durch die Staatsinstitutionen bereits vorbereiteten Entscheidungen zugesprochen wird oder ob er selbst bestimmt, wo er über die Institutionen hinausgehend selbst entscheidet, kann sie im Sinne eines Konstitutionalismus oder aber im Sinne eines in der Konstitution verankerten Absolutismus des Entscheidens verstanden werden. In der Tat ist es nun so, daß Hegel in den Vorlesungen eher den bloßen Formalismus fürstlicher Entscheidungen herausstellt,¹⁸ daß dagegen in den *Grundlinien* »die Bindung des Monarchen an die Institutionen des Staates, die seine Entscheidungen vorbereiten, jedenfalls nicht in den Vordergrund« gerückt ist.¹⁹ Für Henrich handelt es sich dabei freilich nur um Akzentverschiebungen auf der Grundlage eines einzigen systematischen Zusammenhangs, freilich um Akzentverschiebungen, zu denen auch nach Henrichs Meinung Hegel sich sehr wohl durch die Rücksicht auf die Zensur veranlaßt gesehen haben könnte.²⁰ In Henrichs Konzept eines starken Institutionalismus, den Hegel vertreten habe und der darin besteht, »daß sich die Freiheit des einzelnen Willens nur in einer Ordnung verwirklichen kann, die als objektive selbst die Form des vernünftigen Willens hat und die insofern den einzelnen Willen ganz in sich einbegreift«, ²¹ ist der Gedanke einer Begrenzung der fürstlichen Gewalt grundsätzlich ausgeschlossen.

16 Henrich, S. 24.

17 Ebd.

18 Iltting 3, S. 764; Henrich, S. 250 f.

19 Henrich, S. 25.

20 Ebd., S. 29.

21 Ebd., S. 31.

Was den anderen Problemkomplex angeht, Vernünftigkeit und Wirklichkeit, so dürfte die Betonung des Vernünftigen gegenüber einem Wirklichen, das dagegen zurückbleibt, ebenfalls nur die Akzentuierung der einen Seite eines Spektrums sein, auf dessen anderer Seite die Einsicht in einen allbefassenden Zusammenhang alles Wirklichen als Erscheinung eines Absoluten steht, das in der Differenzierung seiner selbst in seinen vielen Gestalten dennoch es selbst bleibt. Das macht es letztlich unmöglich, daß das Vernünftige ein Jenseitiges ist, von dem aus man gleichsam von außen Forderungen an diese Wirklichkeit stellen kann. Hegel hat immer wieder auf die Macht der Vernunft gerade unter diesem Gesichtspunkt hingewiesen: Die Vernunft ist etwas Wirkliches. Auch in unserer Vorlesung heißt es im Blick auf »die ewige, innere Idee der Sache an und für sich selbst«: »Diese Idee verdient allein den Namen der Wirklichkeit; sie ist nicht so etwas, wie man zu sagen pflegt, das bloße Idee sei. Sie ist nicht Theorie, so etwas, das nur sein soll, nicht etwas Ohnmächtiges, sie *ist* im intensivsten Sinne des Seins. Es ist nichts wirklicher als die Idee.«²²

Daher kann auch das Insistieren darauf, daß die Wirklichkeit vernünftig werden muß, nicht Ausdruck eines demokratischen, republikanischen Denkens sein, das den Gedanken der Gleichheit und Freiheit aller Menschen im Sinne der Forderungen der Aufklärung sich zu eigen macht. Auch die deutlich liberaler als in den Grundlinien klingenden Äußerungen Hegels sprechen, ebensowenig wie die so modern anmutenden Analysen der bürgerlichen Gesellschaft oder die Einbeziehung ökonomischer Zusammenhänge in seine Theorie des Politischen, gegen die politische Rückwärtsgewandtheit der Hegelschen Rechtsphilosophie. Sie ist, wie Habermas sagt, gekennzeichnet durch die Unfähigkeit Hegels, die Aufhebung und Versöhnung der Zerrissenheit der Gegenwart, wie sie insbesondere in der bürgerlichen Gesellschaft als dem Notstaat zum Ausdruck kommt, auf anderem Wege als dem der Annahme eines Über-Subjekts zu denken, das nach dem Vorbild der auf sich reflektierenden einzelnen Subjektivität gedacht ist,²³ nicht jedoch als der mühsame Prozeß der Gewinnung von Übereinstimmung in einem Diskurs verständigungsorientierten gemeinsamen Handelns freier Subjekte.

22 Unsere Handschrift, S. //5//.

23 Jürgen Habermas, *Der philosophische Diskurs der Moderne*. Frankfurt/M., Suhrkamp, 1985, S. 53 f.

Editorische Notiz

Das Manuskript der hier veröffentlichten Mitschrift von Hegels Vorlesung über Rechtsphilosophie vom Wintersemester 1821/22 hat sich 1984 in der Pädagogischen Hochschule in Kiel gefunden und ist von dort in das Eigentum der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek in Kiel übergegangen; seine Signatur ist »Cp 37 Hss. Abt.«. Es stammt aus der Grund- und Hauptschule Sterley-Seedorf in Sterley (Kreis Herzogtum Lauenburg). Aus einem Brief von Helga Walsemann, der damaligen stellvertretenden Schulleiterin von Sterley, an Dr. Jürgen Zander von der Landesbibliothek in Kiel geht hervor, daß das Manuskript zwischen 1968 und 1969 nach der Auflösung kleinerer Dorfschulen in der Nachbarschaft von Sterley in die neue Dörfergemeinschaftsschule gelangt ist. Möglicherweise stammt es aus der Schule in Brunsmark. Die Herkunft des Manuskripts hat sich nicht ermitteln lassen, ebenfalls nicht der Verfasser. Es ist vermutet worden, daß das Manuskript von einem der Gutshöfe im Lauenburgisch-Ratzeburgischen stammt; es könnte aber auch aus dem Nachlaß eines Pastors oder Juristen der Gegend stammen oder am Ende des Krieges von Flüchtlingen aus dem Osten mitgebracht worden sein.

Beschreibung des Manuskripts

Das Manuskript umfaßt auf 70 Bögen von jeweils 4 Seiten und auf vier Blättern von jeweils 2 Seiten insgesamt 288 Seiten. Jeweils zwei, drei oder auch vier Bögen sind zu unterschiedlich starken Lagen zusammengefaßt und in dieser Form oder auch als einzelne Bögen zusammen mit den vier Blättern in einem Pappband zusammengebunden. Die Seiten und Blätter, die durch Mittenfaltung der Bögen entstanden sind, sind 26,5 cm hoch und 18 cm breit; jede Seite ist zweimal geknickt, so daß innen zum Falz hin ein freier Raum von 1 cm und außen ein solcher von 5 cm Breite entstanden ist. Beschrieben worden ist der mittlere Bereich, wir haben also einen durchlaufenden Text von etwa 12 cm Breite. Das Papier ist grauweiß bis leicht grünlich, es weist die für handgeschöpftes Papier charakteristische Rippung und gut sichtbar auf jeder Seite sieben vertikale Steglinien auf. In der Mitte etwa jeden zweiten Blatts findet sich ein Wasserzei-

chen in der Form eines doppelstrichigen »AB«. Das »A« befindet sich zwischen den Stegen 3 und 4, das »B« zwischen den Stegen 4 und 5. Da die Hälfte der Bögen um 180° gedreht sind, erscheint das Wasserzeichen gleich häufig in Normalstellung und auf dem Kopf stehend. Die Schrift ist deutsch, nur Eigennamen und lateinische Wörter und Abkürzungen wie z. B. »sq.« und »etc.« sind lateinisch geschrieben.

Das Manuskript beginnt nach dem Titelseintrag »Die Philosophie des Rechts. Einleitung« auf derselben Seite unmittelbar mit dem Text, der beim Erreichen des Endes der letzten Seite des gebundenen Bandes in § 260 mitten im Satz abbricht. Der allergrößte Teil des Staatsrechts fehlt also. Es erscheint deshalb wahrscheinlich, daß es eine Fortsetzung der Mitschrift gegeben hat. Die Seitenzählung bis 32 stammt wohl noch vom Mitschreiber, die Vervollständigung der Paginierung (allerdings nur für die ungradzahligen Seiten) ist erst in der Landesbibliothek in Kiel vorgenommen worden. Die Seiten 2 bis 32 sind mit einer Kopfzeile versehen. Diese lautet bis Seite 26 »Die Philosophie des Rechts. Einleitung«, ab Seite 27 (§§ 34 ff.): »Die Philosophie des Rechts. Erster Teil. Das abstrakte Recht«. Seite 7 weist die abweichende Kopfzeile »Die Philosophie der Natur. Einleitung« auf. Das könnte ein Hinweis darauf sein, daß der Schreiber die von Hegel im selben Semester gehaltene Vorlesung über Naturphilosophie ebenfalls hörte. Die Kopfzeile macht zwischen Vorrede und eigentlicher Einleitung (§§ 1–33) keinen Unterschied. Die Seiten 96 und 97 sind unbeschrieben; das dürfte sich daraus erklären, daß bereits auf Seite 95 der Text nach wenigen Zeilen abbricht und der Mitschreiber für eine spätere Vervollständigung Platz frei lassen wollte; hier fehlen Teile von § 115 und 117 sowie der ganze § 116. Der Text ist auch sonst nicht vollständig: Es fehlen die §§ 133–135 und 246 sowie ein Stück aus den §§ 216–217. Es fehlen ebenfalls die §§ 223, 226, 233 und 236, sie sind aber inhaltlich in den jeweils vorangegangenen Paragraphen mit behandelt. Weiterhin fehlt ein Stück zwischen Seite 40 und 41: der Text bricht am Ende von Seite 40 im § 60 ab, auf Seite 41 befinden wir uns dann unvermittelt bereits kurz vor dem Schluß von § 65; es fehlen also ein Teil von § 60, die §§ 61–64 und ein Teil von § 65. Wahrscheinlich ist hier ein ganzer Bogen verlorengegangen: Seite 40 ist jedenfalls die letzte Seite eines einzeln eingebundenen Bogens, Seite 41 die erste Seite einer Lage von vier Bögen. Die Seiten 266 und 267 sind leer, der Text wird aber ohne Bruch von Seite 265 direkt auf Seite 268 fortgesetzt. Außerdem sind zweimal zwei aufeinanderfolgende Paragraphen in der

Behandlung zusammengezogen, nämlich §§ 47 und 48 und §§ 51 und 52. In der Vorlesung nicht behandelt sind § 16 («Pressiert, frei»), §§ 31-33 («Werden zum Nachlesen empfohlen») und §§ 109-112 («cf.»).

Verfasser

Der Verfasser des Manuskripts ist wahrscheinlich nicht mehr zu ermitteln. Helga Walsemann hat auf den Gutshöfen um Sterley wegen der Herkunft des Manuskripts nachgefragt und versucht, über das Kreisarchiv des Kreises Herzogtum Lauenburg mit Hilfe von Schriftprobenvergleichen weiterzukommen. Irgendwelche erfolgversprechenden Spuren haben sich hier jedoch nicht ergeben.

Auch Bemühungen, über Hörerlisten weiterzukommen, sind bisher ergebnislos geblieben. Das Zentrale Staatsarchiv Merseburg, dessen Bestände sich seit 1993/94 wieder im Geheimen Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz in Berlin befinden, teilte 1986 mit, daß dort die Akten, die im Bestand des vormaligen preussischen Kultusministeriums über die Vorlesungen an der Universität Berlin verzeichnet waren, erst mit dem Jahr 1848 einsetzen. Die zeitlich davorliegenden Bände wurden nach Ausweis der Findbehelfe aufgrund ministerieller Verfügungen in der Behörde kassiert. »Aus einer ersatzweise aus demselben Bestand herangezogenen Akte« konnte nur ermittelt werden, daß Hegel im Wintersemester 1821/22 über Naturphilosophie (vor 61 Hörern) und Rechtsphilosophie (vor 56 Hörern) las,¹ weiter daß im Wintersemester 1821/22 insgesamt 47 Studenten der Philosophie immatrikuliert waren, davon 34 Inländer und 13 Ausländer. Von den inländische Studierenden sind in dem genannten Semester 20 neu immatrikuliert worden, deren Namen, da sie dem Ministerium aufgrund des § 23 des Ediktes vom 12. 10. 1812 zu übermitteln waren, bekannt sind. Unter der Voraussetzung, daß die Handschrift aus dem Osten stammt, kämen von diesen als Verfasser unseres Manuskripts allenfalls Wilhelm Hensch aus Königsberg/Pr., Carl Ferdinand Leopold Krause aus Pommern, Erasmus Stablewski aus Posen, Adolph Emanuel Theodor Hasse aus Danzig oder Ludwig Masuch aus Westpreußen² in Frage.

1 Diese Zahlen hatte bereits Hoffmeister mitgeteilt; vgl. Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Berliner Schriften. Hrsg. von J. Hoffmeister. Hamburg, Meiner, 1956, S. 744.

2 Aus den Akten des Archivs der Humboldt-Universität geht hervor, daß Ludwig Masuch aus Westpreußen bei Hegel 1822 Logik und Metaphysik und 1822/23 Rechts-

Spezielle Hörerlisten Hegels konnten in den einschlägigen Beständen des Zentralen Staatsarchivs Merseburg damals nicht ermittelt werden.

Auch Nachforschungen im Archiv der Berliner Humboldt-Universität haben nicht weitergeführt. Aus dem Bericht des Dekans der Philosophischen Fakultät vom 14. 1. 1822 über die Resultate der Untersuchung über den Studienfleiß der Studierenden für das Wintersemester 1821/22³ und aus den beigelegten Tabellen⁴ ergibt sich leicht abweichend von der Auskunft des Staatsarchivs, daß Hegel in diesem Semester vor 60 Hörern (13 Theologen, 8 Juristen, 3 Mediziner, 26 Philosophen, 1 Offizier, 9 anderen Personen) über Naturphilosophie und vor 55 Hörern (5 Theologen, 22 Juristen, 1 Mediziner, 19 Philosophen, 4 Offizieren, 4 anderen Personen) über Philosophie des Rechts gelesen hat. Die Zahl der Studierenden in der Philosophischen Fakultät belief sich nach der »Nachweisung der gegenwärtigen Studenten und der von ihnen gehörten Vorlesungen« letztlich auf insgesamt 179. Von diesen hörten 88 namentlich aufgeführte Studierende gar kein Kolleg, 28 nur eines, bei mehreren wäre noch zu prüfen gewesen, ob sie ordnungsgemäß immatrikuliert waren. Die Nachweisung der Studenten enthält nur die Namen von 13 Studierenden, die Hegels Vorlesung über Rechtsphilosophie gehört haben. Es sind dies (bei manchmal unsicherer Namenslesung):

Bartholdy (auch Naturphilosophie), Kromayer, Neumann, Plücken, Salkowski (auch Naturphilosophie), Schreiner (auch Naturphilosophie), Schulze, Szarierski (auch Naturphilosophie), Stablewski, Wilbrandt (auch Naturphilosophie), Walter (auch Naturphilosophie), Weiss (auch Naturphilosophie), von Zaborowski (auch Naturphilosophie).

Die übrigen 6 Philosophen, die nach der »Nachweisung über den Besuch der Vorlesungen bei der philosophischen Fakultät für das Winter-

philosophie und Philosophie der Weltgeschichte gehört hat. Vgl. Phil. Fak. 149: »Abgangszeugnisse. Enthält von den Professoren erteilte Bescheinigungen über den Besuch ihrer Vorlesungen. Bd. 2, Jan 1820-Juli 1825«, No. 153.

3 Phil. Fak. 154, S. 76-77. Phil. Fak. 154 ist »Die allgemeine Aufsicht über Fleiß der Studierenden, desgleichen die allgemeine Kontrolle des Fakultäts-Albums, Bd. 3, August 1820-Mai 1825«.

4 Phil. Fak. 154, S. 78: »Nachweisung über den Besuch der Vorlesungen bei der philosophischen Fakultät für das Winterhalbjahr 1821/22« und Phil. Fak. 154, S. 80-81 »Nachweisung der gegenwärtigen Studenten und der von ihnen gehörten Vorlesungen«.

halbejahr 1821/22« Rechtsphilosophie gehört haben, sind in der Übersicht über die Studierenden und die von ihnen gehörten Vorlesungen nicht verzeichnet. Für die Feststellung der Namen der Hörer Hegels wären natürlich Angaben, wie sie aus der Philosophischen Fakultät für das Wintersemester 1821/22 vorliegen, auch aus der Juristischen und Theologischen Fakultät nötig. Solche haben sich für die Juristische Fakultät im Archiv nicht finden lassen; die Akte Theol. Fak. 187, die Gesuche von Studenten um Zulassung zur Prüfung betrifft (oft enthalten solche Gesuche Angaben über die im Studium besuchten Veranstaltungen), ist wegen ihres schlechten Zustandes gegenwärtig gesperrt.

Von den oben genannten Hörern stammt nach Ausweis des »Album Civium Universitatis Litterariae Berolinensis«, in dem auch die Herkunft der Studierenden verzeichnet ist, nur einer ungefähr aus der Gegend, in der sich das Manuskript gefunden hat, nämlich Christian Ludwig Theodor Wilbrand aus Neuenkirchen in Mecklenburg (mit der Matrikel-Nummer 254/X). Wilbrand hat nach dem Verlassen der Universität mit Abgangszeugnis vom 17. 1. 1823⁵ in Heiligenstadt und Pforta, danach in Rostock gewirkt. Bis zu seinem Tode hat er dann in Doberan gelebt,⁶ es ist nicht wahrscheinlich, daß die Mitschrift von ihm stammt.

Datierung der Vorlesung

Hegel hat sieben Mal über Rechtsphilosophie (RPh) gelesen, nämlich:

Rph 1	1817/18 in Heidelberg; danach in Berlin:
Rph 2	1818/19
Rph 3	1819/20
Rph 4	1821/22
Rph 5	1822/23
Rph 6	1824/25
Rph 7	1831

5 Phil. Fak. 149, S. 138.

6 Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 42. Neudruck der 1. Aufl. 1897, Berlin, Duncker und Humblot, 1971.

Bis auf Rph 4 (1821/22) sind alle Vorlesungen dokumentiert. Rph 1 (1817/18) liegt vor in der Ausgabe des Bochumer Hegel-Archivs⁷ und in einer von Karl-Heinz Ilting besorgten Edition, in der auch Rph 2 (1818/19) enthalten ist.⁸ Rph 3 (1819/20) liegt in zwei von Dieter Henrich⁹ und vom Hegel-Archiv¹⁰ herausgegebenen Nachschriften vor, Rph 5 (1822/23) und Rph 6 (1824/25) sowie der Anfang von Rph 7 (1831) sind von Karl-Heinz Ilting herausgegeben worden,¹¹ von Rph 5 (1822/23) gibt es inzwischen außerdem die Nachschrift von Heyse, herausgegeben von E. Schilbach.¹² Teile der Nachschriften von Hotho (Rph 1822/23) und Griesheim (Rph 1824/25) waren bereits von Eduard Gans als Zusätze in seiner Ausgabe der Rechtsphilosophie von 1834 veröffentlicht worden.¹³

Was die Zuordnung unserer Handschrift angeht, so ist zunächst

- 7 Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Vorlesungen über Naturrecht und Staatswissenschaft. Heidelberg 1817/18 mit Nachträgen aus der Vorlesung 1818/19. Nachgeschrieben von P. Wannemann. Hrsg. von C. Becker, W. Bonsiepen, A. Gethmann-Siefert, F. Hogemann, W. Jaeschke, Ch. Jamme, H.-Ch. Lucas, K. R. Meist, H. Schneider. Mit einer Einleitung von O. Pöggeler. Hamburg, Meiner, 1983 (= Vorlesungen. Ausgewählte Nachschriften und Manuskripte, Bd. 1).
- 8 Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Die Philosophie des Rechts. Die Mitschriften Wannemann (Heidelberg 1817/18) und Homeyer (Berlin 1818/19). Hrsg. von K.-H. Ilting. Stuttgart, Klett-Cotta, 1983.
- 9 Georg Friedrich Wilhelm [sic!] Hegel: Philosophie des Rechts. Die Vorlesung von 1819/20 in einer Nachschrift. Hrsg. von D. Henrich. Frankfurt/M., Suhrkamp, 1983.
- 10 Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Vorlesungen über die Philosophie des Rechts. Berlin 1819/1820. Nachgeschrieben von J. R. Ringier. Hrsg. von E. Angehrn, M. Bondeli und H. N. Seelmann. Hamburg, Meiner, 2000 (= Vorlesungen Bd. 14).
- 11 Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Vorlesungen über Rechtsphilosophie 1818-1831. Edition und Kommentar von Karl-Heinz Ilting. Stuttgart-Bad Cannstatt, Frommann-Holzboog, 1973 ff. Darin: Der objektive Geist. Aus der Heidelberger Enzyklopädie 1817. Naturrecht und Staatswissenschaft nach der Vorlesungsmitschrift von C. G. Homeyer. Mit Hegels Vorlesungsnotizen 1818-1819. Bd. 1, 1973 (= Ilting 1); Die »Rechtsphilosophie« von 1820. Mit Hegels Vorlesungsnotizen 1821-1825. Bd. 2, 1973 (= Ilting 2); Philosophie des Rechts. Nach der Vorlesungsnachschrift von H. G. Hotho 1822/23. Bd. 3, 1974 (= Ilting 3); Philosophie des Rechts. Nach der Vorlesungsnachschrift K. G. v. Griesheims 1824/25; und: Philosophie des Rechts. Nach der Vorlesungsnachschrift von D. F. Strauß 1831 mit Hegels Vorlesungsnotizen. Beide in Bd. 4, 1974 (= Ilting 4).
- 12 Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Philosophie des Rechts. Nachschrift der Vorlesung von 1822/23 von K. L. Heyse. Hrsg. und eingeleitet von E. Schilbach. Frankfurt/M. u. a., Lang, 1999.
- 13 Ilting 3, S. 51.

klar, daß sie nicht zu einer der Vorlesungen vor 1821/22 gehören kann. Sie gibt eine Vorlesung wieder, die Hegel gehalten hat, nachdem die *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, mit dem weiteren Titel *Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Zum Gebrauch für seine Vorlesungen*, Berlin 1821 (tatsächlich bereits 1820), erschienen waren. Die Handschrift bezieht sich ausdrücklich auf dieses Kompendium und folgt der dort angegebenen Paragrapheneinteilung. Damit kommen außer den Vorlesungen von 1821/22 nur die von 1822/23 und 1824/25 in Frage; die Vorlesung von 1831 ist bereits nach zwei Stunden durch den Tod Hegels beendet worden.

Die Frage ist, ob unsere Handschrift zu Rph 1822/23 oder Rph 1823/24 gehört. Auch das ist auszuschließen, und zwar wegen der ganz unterschiedlichen Disposition des Materials in allen drei Nachschriften – auch wenn man berücksichtigt, daß es zwischen den Wiedergaben derselben Vorlesung große Unterschiede geben kann.¹⁴

Jedenfalls bestehen zunächst nicht inhaltliche Übereinstimmungen zwischen unserem Manuskript und den beiden in Frage kommenden Vorlesungen auf so signifikante Weise, daß die Zuordnung zu einer von ihnen unmittelbar zwingend wäre. Natürlich haben wir es mit demselben Gegenstand zu tun, mit derselben Gliederung, eben im Anschluß an die *Grundlinien*, aber unsere Handschrift weicht von beiden Vorlesungsnachschriften mindestens so weit ab, wie diese sich auch untereinander unterscheiden. Daß aber gewiß eine andere als eine der beiden genannten Vorlesungen vorliegt, ergibt sich aus den Unterschieden des Vorlesungsablaufs. Zum Beispiel sind im Unterschied zu unserem Manuskript bei Hotho (1822/23) und Griesheim (1823/24) die §§ 31-33 ausführlich behandelt, zudem behandeln beide auch den § 16 sowie die §§ 109-112. Wichtig ist auch, daß allein in unserem Manuskript der 2. Teil, Moralität, mit § 104 beginnt. Auffällig ist weiter die Tendenz der in unserem Manuskript wiedergegebenen Vorlesung, an den Hauptübergängen (jedenfalls im Mittelteil) antizipatorisch möglichst viel des erst noch folgenden im voraus zur Sprache zu bringen, was – im Gegensatz zu Hotho und Griesheim – zu dem auffällig großen Umfang der §§ 114, 141 und 181 führt. Hinweisen läßt sich ferner darauf, daß die Bemerkung über die mangelnde Bereitschaft, Schulden zu bezahlen, sich bei uns im § 125, bei Griesheim erst im § 126 findet. Schon alles dieses spricht

14 Zum Vergleich dreier Nachschriften der Vorlesung über Philosophie der Religion von 1824 siehe Iltting 3, S. 54 ff.